

75. Kann die Ehefrau, die das Geschäft ihres Mannes geführt hat, während er Kriegsdienst tat, dafür eine Vergütung fordern?

BGB. § 1356.

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1931 i. S. Frau R. (Bekl.) w. G. (M.). V 63/31.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Es handelt sich um einen Streit zwischen geschiedenen Eheleuten. Der Sachverhalt, soweit er für die Rechtsfrage von Belang ist, ergibt sich aus den

Gründen:

Das Berufungsgericht hält den Kläger für verpflichtet, der Beklagten 5000 M. dafür zu zahlen, daß sie sein Agentur- und Kommissionsgeschäft während seines Kriegsdienstes geführt habe. Nach der Aussage der Zeugin W., der das Urteil folgt, hat die Beklagte bis zum Kriege nicht im Geschäft gearbeitet, jedoch nach der Einziehung des Klägers zum Heere sich dem Geschäft während der üblichen Geschäftszeit gewidmet, auch die Kundschaft besucht. Ihr stand nur diese Zeugin, eine beim Kriegsbeginn erst achtzehnjährige Angestellte, zur Seite. Die Beklagte erhielt im Jahre 1915 vom Kläger einen Ring mit der Aufschrift „Dem fleißigen Prokuristen“. Bei seiner Rückkehr aus dem Felde konnte sie ihm einen Betrag von 40000 M. abliefern. Das Berufungsgericht nimmt hiernach an, ihre Tätigkeit sei weit über die gesetzliche Pflicht der Ehefrau hinausgegangen.

Die Anschlußrevision des Klägers, welche Verletzung des § 1356 BGB. rügt, muß als begründet anerkannt werden. Der Vorderrichter hat seine Annahme, die Tätigkeit der Beklagten habe ihre gesetzliche Pflicht als Ehefrau weit überstiegen, nicht gerechtfertigt. Unter anderen Verhältnissen wäre allerdings eine Erörterung darüber entbehrlich. Denn wie der IV. Strafsenat des Reichsgerichts im Urteil vom 21. Juni 1918 (RGSt. Bd. 52 S. 279) mit Recht dargelegt hat, ist die Ehefrau nach § 1356 Abs. 2 BGB. grundsätzlich nur zu Hilfsdiensten im Geschäft des Mannes und nicht zur selbständigen Leitung seines Geschäfts verpflichtet. Dieser Grundsatz gilt aber nicht ohne Ausnahme. Auch auf diesem Gebiet hängt der Umfang der ehelichen Pflichten von den wechselnden Lebensverhältnissen der Gatten ab. Demnach können außerordentliche Verhältnisse die Pflicht der Ehefrau außerordentlich erweitern. Ein solcher außergewöhnlicher Zustand war insbesondere durch die Einberufung des Mannes zum Kriegsdienst eingetreten. Damals haben es unzählige Frauen als ihre natürliche Pflicht angesehen, wenigstens in dieser Zeit ihren Mann im Erwerbsleben voll

zu ersetzen und dadurch ihm und der ganzen Familie die Grundlage seiner wirtschaftlichen Betätigung zu erhalten. Diese Auffassung, die einem gesunden Rechtsempfinden entspricht, reicht freilich nicht aus, um für jeden Fall die Pflicht der Frau zur Führung des selbständigen Erwerbsgeschäfts des durch den Kriegsdienst behinderten Mannes zu begründen. Die Art, der Umfang und die Schwierigkeit des Unternehmens, die Kräfte und Fähigkeiten der Frau, ihre sonstigen Pflichten, vor allem als Mutter, auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten werden die Entscheidung jeweils bestimmen. Der Berufungsrichter begnügt sich damit, die Pflicht der Beklagten zu verneinen unter Hinweis auf eine Entscheidung des Kammergerichts vom 5. Januar 1921 (ZB. S. 635 Nr. 1), die keinen Kriegsfall behandelt. Demnach hat er die hierin liegende Besonderheit des Streits bisher überhaupt nicht gewürdigt. Insofern bedarf es mithin einer neuen Prüfung der Sachlage durch den Landrichter. Bliebe das Ergebnis dasselbe, so wäre weiter zu erwägen, ob nicht vielleicht stilles Einvernehmen der Eheleute darüber bestanden hat, daß die Dienste, möchte die Frau sie auch freiwillig leisten, unentgeltlich gewährt und angenommen würden. Das angefochtene Urteil war hiernach mit der bisherigen Begründung nicht aufrecht zu erhalten.